

Artenschutzuntersuchung

1. Änderung Bebauungsplan „An der Schule Westbevern Dorf“
in dem
Ortsteil Westbevern

Auftraggeber

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
Baßfeld 4-6
48291 Telgte

Bearbeitungsstand
05.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Teil A	Antragsteller Angaben zum Vorhaben Vorprüfung	Seite 1
Teil B	Art für Art Protokoll	Seite 5

Abschließende Beurteilung und Ergebniszusammenfassung

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)			
Allgemeine Angaben			
Vorhaben:	Erweiterung der Schulgebäude - Änderung des Bebauungsplanes		
Vorhabenträger:	Stadt Telgte	03. März 2015	
<p>Kurze Beschreibung des Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</p> <p>Im Zuge der Erweiterung der Schulgebäude in Westbevern soll ein einstöckiger Neubau mit Klassen- und Differenzierungsräumen errichtet werden.</p> <p>Hierzu ist die Anpassung des Wendehammers und die Verlegung der vorhandenen Parkplätze erforderlich.</p> <p>Das Gebäude soll auf dem vorhandenen Parkplatz der Schule errichtet werden; die Platanen am Engeldamm entfallen.</p> <p>Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich außerhalb von natur- und / oder bodenfachlich gesetzlich geschützten Gebieten.</p> <p>Flächen des Biotopkatasters NRW sind nicht betroffen.</p> <p>Spezielle faunistische Untersuchungen für das Vorhaben liegen nicht vor.</p> <p>Eine aktuelle Auswertung (März 2015) des Fachinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ergab für das Messtischblatt 3912.4 (Westbevern, 4. Quadrant) eine Liste von 42 sogenannten "planungsrelevanten Arten" (= streng und besonders geschützter Arten).</p>			
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3912.4 Westbevern, 4. Quadrant (Abrufdatum 27.02.2015)			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
Lutra lutra	Fischotter	Art vorhanden	S+
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Mergus merganser	Gänsesäger	rastend	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Anas clypeata	Löffelente	sicher brütend	S
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum / Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. der Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p>Eine faunistische Untersuchung des Vorhabenbereiches zum Ausschluss von Betroffenheiten ist speziell für die Erweiterung der Schulgebäude nicht durchgeführt worden.</p>	<p>Ja Nein</p>

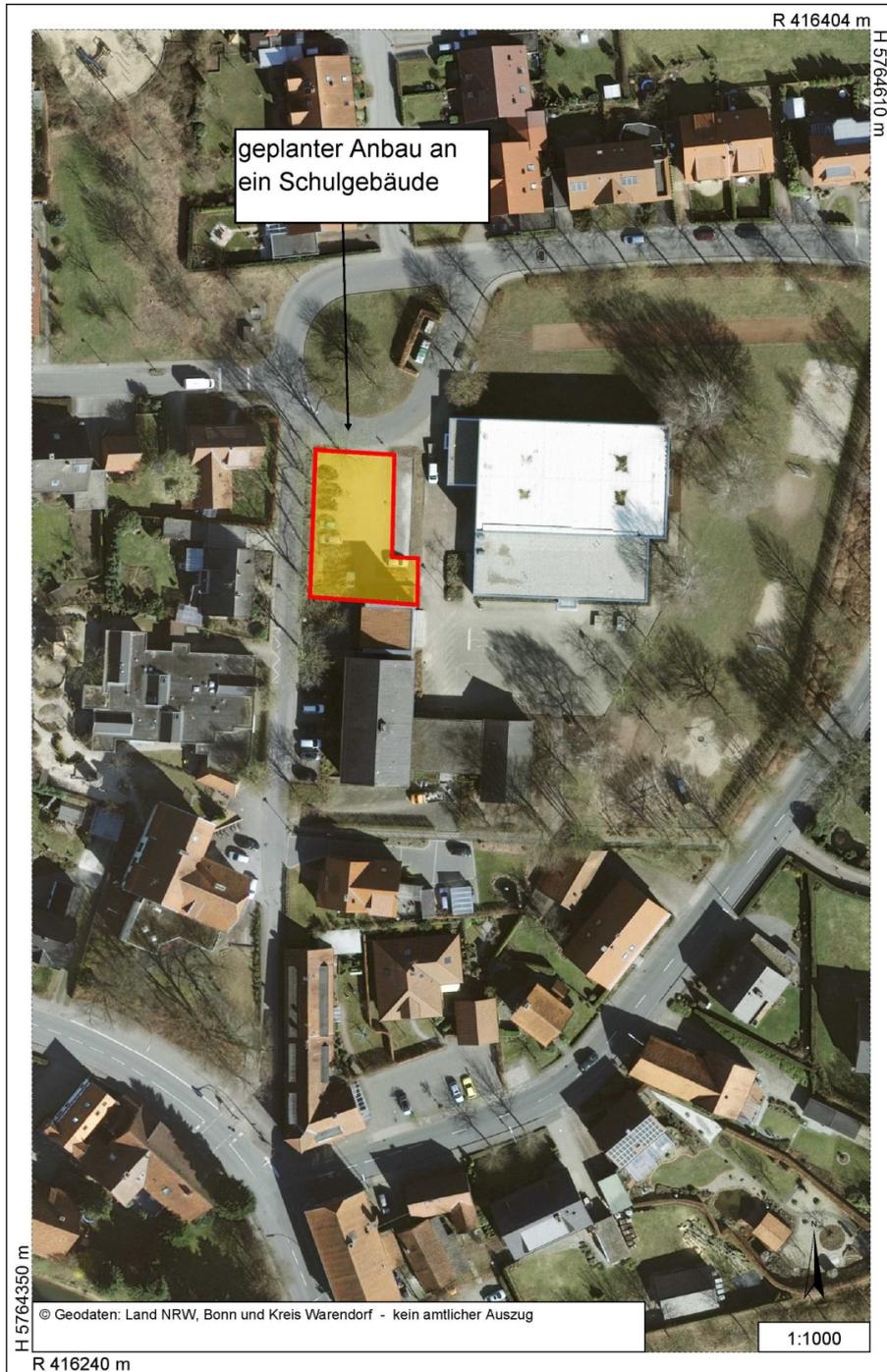


Abbildung 1: Übersichtsdarstellung des Vorhabens (im Original 1:1.000)

Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände Vorprüfung (unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)																																																
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</p> <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art – für – Art Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor, die eine vertiefende Art – für – Art Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Arten mit großen Aktionsräumen, Zugvögel, Wintergäste und Durchzügler sind von den Vorhaben zur Schulgebäudeerweiterung nicht essentiell betroffen, da die Gebäudeerweiterung neben einem vorhandenen Schulgebäude auf einem gepflasterten Parkplatz innerhalb des besiedelten Bereiches der Stadt Telgte erfolgen soll, bzw. da keine Nistbäume beseitigt werden.</p> <p>Die Fällung der einzelnen Platanen und die Rodung der Strauchbestände (Verkehrsrgrün) im Planungsbereich werden nach Landschaftsgesetz in der Zeit vom 30.09. – 01.03. durchgeführt.</p> <p>kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bei:</p> <p style="padding-left: 40px;">Baumfalke, Bekassine, Habicht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rohrweihe, Sperber, Turmfalke, Wespenbussard</p> <p>Bei Arten, deren essentielle Lebensraumtypen nicht betroffen / vorhanden sind, ist ebenfalls kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Fischotter, Flußregenpfeifer, Gänsesäger, Kiebitz, Löffelente, Mittelspecht, Rebhuhn, Schnatterente, Schwarzspecht, Uferschwalbe, Wasserfledermaus, Waldlaubsänger, Waldschnepfe</p> <p>Aus diesen Vorüberlegungen resultiert eine Liste von Arten, deren Vorkommen und / oder Betroffenheit detailliert untersucht und dargelegt wird, da ihre Betroffenheit nicht anhand der o.g. Kriterien ausgeschlossen werden kann:</p> <p>Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus,</p> <p>Vögel: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule,</p> <p>Amphibien: Laubfrosch</p> <p>Die im Folgenden aufgeführten Artbeschreibungen zur Einstufung der möglichen Betroffenheit der potentiell vorkommenden Arten entstammen dem Internetangebot des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (Abrufzeitraum 27.02.2015 – 06.03.2015, www.naturschutzinformationen-nrw.de).</p> <p>Erläuterungen der in Folgenden benutzten Abkürzungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Rote Liste</th> <th colspan="2">Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>Ausgestorben oder Verschollen</td> <td>S</td> <td>Ungünstig / schlecht (rot)</td> </tr> <tr> <td>R</td> <td>Durch extreme Seltenheit gefährdet</td> <td>U</td> <td>Ungünstig / unzureichend (gelb)</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Vom Aussterben bedroht</td> <td>G</td> <td>Günstig (grün)</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Stark gefährdet</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>gefährdet</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>Gefährdete wandernde Art</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>Daten nicht ausreichend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>Vorwarnliste</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>*</td> <td>Nicht gefährdet</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>N</td> <td>Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>K.A.</td> <td>Keine Angabe</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)		0	Ausgestorben oder Verschollen	S	Ungünstig / schlecht (rot)	R	Durch extreme Seltenheit gefährdet	U	Ungünstig / unzureichend (gelb)	1	Vom Aussterben bedroht	G	Günstig (grün)	2	Stark gefährdet			3	gefährdet			I	Gefährdete wandernde Art			D	Daten nicht ausreichend			V	Vorwarnliste			*	Nicht gefährdet			N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)			K.A.	Keine Angabe		
Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)																																															
0	Ausgestorben oder Verschollen	S	Ungünstig / schlecht (rot)																																														
R	Durch extreme Seltenheit gefährdet	U	Ungünstig / unzureichend (gelb)																																														
1	Vom Aussterben bedroht	G	Günstig (grün)																																														
2	Stark gefährdet																																																
3	gefährdet																																																
I	Gefährdete wandernde Art																																																
D	Daten nicht ausreichend																																																
V	Vorwarnliste																																																
*	Nicht gefährdet																																																
N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)																																																
K.A.	Keine Angabe																																																

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Breitflügel fledermaus (Eptesicus serotinus)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart		Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4	
			Deutschland	V		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region			Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		3912.4	
			NRW (2010)	2		
X	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend		
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut		
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Die Breitflügel fledermaus ist eine der größten einheimischen Fledermausarten. Die Breitflügel fledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 6,5-12 km um die Quartiere liegen. Bei ihrem langsamen, behäbigen Jagdflug fliegen die Tiere in großen Kurven und längeren, wiederkehrenden Bahnen. Sie jagen meist in Baumwipfelhöhe (3-15 m Höhe), seltener dicht über dem Boden bzw. in großer Höhe im freien Luftraum. Die Nahrung besteht v.a. aus Käfern, außerdem werden Schmetterlinge, Fliegen, Wanzen und Hautflügler gefressen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 100) Weibchen befinden sich an und in Gebäuden in Spalten und Hohlräumen, hinter Holzverkleidungen, im Firstbereich von Dachböden oder unter Dachpfannen. Dort bringen die Weibchen ab Mitte Juni je ein Junges pro Saison zur Welt. Bisweilen ziehen sich Einzeltiere auch in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Breitflügel fledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu, so dass Quartierwechsel nur selten stattfinden. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke an Gebäuden sowie Keller, Stollen und Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere), Massenquartiere sind nicht bekannt.</p> <p>In den landschaftsgesetzkonform gefällten Bäumen wurden keine Baumhöhlen gesichtet, die als Sommerquartiere genutzt werden. Die Gebäudeseite, an der die Erweiterung angebaut werden soll, weist keine für die Tiere nutzbaren Spalten auf.</p> <p>Aufgrund ihrer Habitatpräferenz und ihrer Flughöhe ist eine erhebliche neue Gefährdung auszuschließen, da die Tiere regelmäßig oberhalb der Gebäude / um die Gebäude herum fliegen.</p> <p>Die geringfügigen Inanspruchnahmen der Parkplatzbereiche für die Erweiterung schließen eine essentielle Betroffenheit der Breitflügel fledermäuse aus, da sich weiteren Bereich Westbeverns genügend erreichbare Habitate befinden.</p>						
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -					
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -					
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -					
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)					
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3. beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				Ja	Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?				Ja	Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja	Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?				Ja	Nein
5. Beurteilung der Ausnahmegenehmigungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)						
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*				Ja	Nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.						
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*				Ja	Nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.						
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				Ja	Nein
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Fransenfledermaus (Myotis nattereri)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4
		Deutschland	3	
		NRW (2010)	Nicht gefährdet	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
X	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst.</p> <p>Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2-8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massengartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 (max 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.</p> <p>In den landschaftsgesetzkonform gefällten Bäumen wurden keine Baumhöhlen gesichtet, die als Sommerquartiere genutzt werden. Die Gebäudeseite, an der die Erweiterung angebaut werden soll, weist keine für die Tiere nutzbaren Spalten auf.</p> <p>Aufgrund ihrer Habitatpräferenz und ihrer Flughöhe ist eine erhebliche neue Gefährdung auszuschließen, da die Tiere regelmäßig oberhalb des vorgesehenen Gebäudebereiches fliegen.</p> <p>Die geringfügigen Inanspruchnahmen der Parkplatzbereiche für die Erweiterung schließen eine essentielle Betroffenheit der Fransenfledermaus aus, da sich weiteren Bereich Westbeverns genügend erreichbare Habitate befinden.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unbewohnbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			Ja <u>Nein</u>
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?			Ja <u>Nein</u>
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?			Ja <u>Nein</u>
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?			Ja <u>Nein</u>
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)				
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*			Ja <u>Nein</u>
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*			Ja <u>Nein</u>
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			Ja <u>Nein</u>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctulai</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status	
		Deutschland	3
		NRW (2010)	R
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren	
X	Grün	Günstig	A
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B
	Rot	Ungünstig / schlecht	C
			Günstig / hervorragend
			Günstig / gut
			Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen</p> <p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben eine Ausnahmerecheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.</p> <p>Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.</p> <p>In den landschaftsgesetzkonform gefällten Bäumen wurden keine Baumhöhlen gesichtet, die als Sommerquartiere genutzt werden. Die Gebäudeseite, an der die Erweiterung angebaut werden soll, weist keine für die Tiere nutzbaren Spalten auf.</p> <p>Aufgrund ihrer Habitatpräferenz und ihrer Flughöhe ist eine erhebliche neue Gefährdung auszuschließen, da die Tiere regelmäßig oberhalb des vorgesehenen Gebäudebereiches fliegen.</p> <p>Die geringfügigen Inanspruchnahmen der Parkplatzbereiche für die Erweiterung schließen eine essentielle Betroffenheit der Fledermaus aus, da sich weiteren Bereich Westberns genügend erreichbare Habitate befinden.</p>			
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein
5. Beurteilung der Ausnahmegenehmigungen (wenn mind. eine der unter 4 genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.		
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	Ja	Nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.
Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4
		Deutschland NRW (2010)	Nicht gefährdet Von Maßnahmen abhängig	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
X	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z. T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.</p> <p>Die Gebäudeseite, an der die Erweiterung angebaut werden soll, weist keine für die Tiere nutzbaren Spalten auf. Aufgrund ihrer Habitatpräferenz und ihrer Flughöhe ist eine erhebliche neue Gefährdung auszuschließen, da die Tiere regelmäßig oberhalb des vorgesehenen Gebäudebereiches fliegen.</p> <p>Die geringfügigen Inanspruchnahmen der Parkplatzbereiche für die Erweiterung schließen eine essentielle Betroffenheit der Zwergfledermaus aus, da sich weiteren Bereich Westberns genügend erreichbare Habitate befinden.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)				
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein	
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.				
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein	
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.				
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein	
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
X	FFH-Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4
		Deutschland NRW (2010)	Nicht gefährdet 3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
X	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Der Feldsperling lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Er meidet das Innere von Städten.</p> <p>Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten auch in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.</p> <p>In den landschaftsgesetzkonform gefällten Bäumen wurden keine nutzbaren Höhlen für den Feldsperling gesichtet.</p> <p>Die geringfügigen Inanspruchnahmen der Parkplatzbereiche für die Erweiterung schließen eine essentielle Betroffenheit des Feldsperlings aus, da sich weiteren Bereich Westbeverns genügend erreichbare Habitate befinden.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3. beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
5. Beurteilung der Ausnahmevorsaussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)				
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein	
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.				
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein	
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.				
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein	
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4
		Deutschland	V	
		NRW (2010)	2	
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren	
Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend	
x Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut	
Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Der Gartenrotschwanz kommt in NRW in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und auf sandigen Kiefernwäldern vor. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden</p> <p>Die geringfügigen Inanspruchnahmen der Parkplatzbereiche für die Erweiterung schließen eine essentielle Betroffenheit des Gartenrotschwanzes aus, da sich weiteren Bereich Westberns genügend erreichbare Nahrungshabitate befinden.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) : -			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) : -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
5. Beurteilung der Ausnahmegenehmigungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)				
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein	
5.2	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein	
5.3	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	Ja	Nein	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4
		Deutschland NRW (2010)	Nicht gefährdet 3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
x	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Kleinspechte besiedeln lockere Laub- und Mischwälder mit Altholz, Weichholz und Totholz, bevorzugt Ufergehölze und Auwälder, aber auch Parks, große Gärten und Obstgärten und -wiesen. Nahrungssuche überwiegend in Baumkronen, aber auch am Stamm, im Winter auch im Röhrich und in Weidengebüschen, Nahrung sind Insekten und deren Larven. Die Bruthöhle wird selbst angelegt in Weich- oder Totholz. Während der Brutzeit werden 70 % der Nahrung aus einem Umkreis von 50 m um die Bruthöhle geholt.</p> <p>In den landschaftsgesetzkonform gefällten Bäumen wurden keine nutzbaren Höhlen für den Kleinspecht gesichtet, zudem wurden sie vor Beginn der Brutsaison (vor dem 01.03.2015) gefällt.</p> <p>Die geringfügigen Inanspruchnahmen der Parkplatzbereiche für die Erweiterung schließen eine essentielle Betroffenheit des Kleinspechtes aus, da sich weiteren Bereich Westberns genügend erreichbare Habitate befinden.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) : -			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) : -			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) : -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)				
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein	
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.				
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein	
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.				
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein	
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauchschwalbe (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4
		Deutschland	V	
		NRW (2010)	3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
X	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.</p> <p>Die Gebäudeseite, an der die Erweiterung angebaut werden soll, weist keine von den Tieren errichteten Nester auf.</p> <p>Die geringfügigen Inanspruchnahmen der Parkplatzbereiche für die Erweiterung schließen eine essentielle Betroffenheit der Rauchschwalbe aus, da sich weiteren Bereich Westberns genügend erreichbare Habitate befinden.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
5. Beurteilung der Ausnahmegrundlagen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)				
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein	
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.				
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein	
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.				
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein	
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Schleiereule (Tyto alba)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4
		Deutschland	Nicht gefährdet	
		NRW (2010)	Nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
x	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Die Schleiereule lebt in offenen Landschaften, in denen sie in ihrer Jagd während der Wintermonate wenig durch langanhaltende Schneelagen beeinträchtigt wird. Besonders bevorzugt wird dabei eine Mischung aus guten Brutplätzen (offene Gebäude in Einzelanlagen, Dachgauben auf Höfen) und geeignetem Nahrungshabitat. Nistplatz ist zumeist eine dunkle, geräumige Nische mit freier Anflugmöglichkeit besonders in Kirchtürmen, Scheunen oder Taubenschlägen. Das Jagdgebiet umfasst Wiesen und Weiden entlang von Wegen und Straßen, an Hecken, Gräben und Kleingewässern. Schleiereulen sind nachtaktiv und fliegen dann im niedrigen lautlosen Gleitflug, manchmal auch aus der Ansitzjagd ihre Beute an. Diese wird sowohl optisch als auch akustisch geortet. Beutetiere sind hauptsächlich Kleinsäuger, v. a. Feldmäuse, seltener Vögel und Fledermäuse.</p> <p>Brutplätze der relativ störungsempfindlichen Art sind nicht betroffen. Die Erweiterung beansprucht potentielle Nahrungshabitate der Schleiereule in unwesentlichem Umfang. Jagdgebiete (bis 100 ha) werden nur kleinflächig und randlich im Siedlungsbereich in Anspruch genommen, Nistplätze und Tages-sitze in Gebäuden werden nicht beseitigt.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			Ja <u>Nein</u>
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?			Ja <u>Nein</u>
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?			Ja <u>Nein</u>
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?			Ja <u>Nein</u>
5. Beurteilung der Ausnahmevorsatzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)				
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*			Ja <u>Nein</u>
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.			
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*			Ja <u>Nein</u>
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			Ja <u>Nein</u>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
X	FFH-Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4
		Deutschland	2	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		NRW (2010)	3 S	
Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population		
Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren				
X	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Steinkauz ist eine kleine Eule, Die Hauptaktivitätsphase des Steinkauzes liegt in der Dämmerungszeit, er ist aber z.T. auch tag- und nachtaktiv. Oft ist er auch tagsüber auf Sitzwarten im Freien zu beobachten. Typisch ist der wellenförmige Flug bei längeren Strecken. Die Art ist ein Standvogel; selbst die Jungvögel siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (bis 10 km); Einzelvögel streuen auch weiter. Als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. in Kopfbäumen), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen etc., gerne auch künstliche Nistströhen angenommen. Die Art besiedelt offene und grünlandreiche Landschaften mit einem guten Bruthöhlenangebot (Obstbäume, Kopfweiden). Für die bevorzugte Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation (Grünland: Viehweiden) mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Die Nahrung besteht v.a. aus Insekten und Regenwürmern (meist über 50 %) und kleinen Wirbeltieren (Mäuse, gelegentlich auch Kleinvögel). Entsprechende Nahrungshabitate für den Steinkauz sind im Ausbaubereich der Schulgebäude sind in nur geringem, nicht ausreichendem Maße vorhanden (Grünflächen). Außerhalb des besiedelten Bereiches von Westbevern liegen die von den Tieren präferierende Habitate. Durch die geringfügige Inanspruchnahme der potentiellen Nahrungs(-teil)habitate an der Schule ist eine essentielle Beeinträchtigung des Steinkauzes nicht zu erwarten.				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) : -			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) : -			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) : -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
5. Beurteilung der Ausnahmevorsaussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)				
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein	
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein	
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	Ja	Nein	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
X	FFH-Anhang IV Art Europäische Vogelart		Rote Liste Status
			Deutschland
			NRW (2010)
			Nicht gefährdet Nicht gefährdet
		Messtischblatt 3912.4	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren	
X	Grün	Günstig	A
	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B
	Rot	Ungünstig / schlecht	C
			Günstig / hervorragend
			Günstig / gut
			Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Der Waldkauz lebt in vielseitig strukturierter Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot. Dies sind lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Der Neststandort ist sehr vielseitig, es werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt. Auch Dachböden und Kirchtürme werden besiedelt; gerne nimmt er auch Nisthilfen an. Die oft noch nicht flugfähigen Jungkäuse verlassen oft den Brutplatz, werden jedoch von den Altvögeln außerhalb weiter gefüttert. Der Waldkauz ist ein Standvogel. Die Nahrung ist vielseitig; zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, auch Vögel und Amphibien. Die Art ist derzeit nicht gefährdet, Verluste treten vor allem durch Kollisionen mit Drähten oder Autos und Schienenfahrzeugen auf.</p> <p>Bäume mit Bruthöhlen des Waldkauzes werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht. Die Gebäudeerweiterung beansprucht nur in verhältnismäßig geringem Maße potentielle Nahrungshabitate des Waldkauzes. Es steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Durch die geringfügige Inanspruchnahme der potentiellen Nahrungs(-teil)habitate in Westbevern ist eine essentielle Beeinträchtigung des Waldkauzes nicht zu erwarten.</p>			
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): -		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): -		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Ja	Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?	Ja	Nein
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.			
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.
Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldohreule (Asio otus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtischblatt 3912.4
		Deutschland NRW (2010)	Nicht gefährdet 3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Atlantische Region		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren		
	Grün	Günstig	A	Günstig / hervorragend
X	Gelb	Ungünstig / unzureichend	B	Günstig / gut
	Rot	Ungünstig / schlecht	C	Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Die Waldohreule ist dämmerungs- und nachtaktiv. Der Nahrungserwerb erfolgt überwiegend während der Flugjagd, selten wird vom Ansitz aus gejagt. Mitunter ist die Waldohreule tagsüber schlafend in unmittelbarer Stammnähe zu entdecken, häufig in Koniferen. Im Winterhalbjahr bildet die Art oft Gemeinschaftsschlafplätze, auch in Siedlungsbereichen. Die Eule jagt bevorzugt im offenen Gelände sowie in den Randzonen von Wäldern, Feldgehölzen, in Parks und im Randbereich von Siedlungen. Gebrütet wird in alten Nestern von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard oder Ringeltaube. Das Nahrungsspektrum umfasst zu einem höheren Anteil als bei Schleiereule und Waldkauz Feld- und Wühlmäuse. Bäume mit Horsten der Waldohreule werden nicht beansprucht. Wesentliche Teilhabitate der Art werden in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt.</p> <p>Durch die geringfügige Inanspruchnahme der potentiellen Nahrungs(-teil)habitate an dem Schulgebäude ist eine essentielle Beeinträchtigung der Waldohreule nicht zu erwarten.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung): -			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) : -			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) : -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	Ja	Nein	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	Ja	Nein	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	Ja	Nein	
5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)				
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein	
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region sowie der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen.				
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein	
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.				
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein	
Kurze Angaben zu den kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

B) Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Laubfrosch (Hyla arborea)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
X	FFH Anhang IV Art Europäische Vogelart	Rote Liste Status		Messtrischblatt 3912.4
		Deutschland	2	
		NRW (2010)	2 S	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		Angabe nur erf. bei erheblichen Störungen oder Ausnahmeverfahren
Atlantische Region		A	Günstig / hervorragend	
x	Gelb	Ungünstig / unzureichend		Günstig / gut
	Rot	Ungünstig / schlecht		Ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.</p> <p>Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. Ausnahmsweise können Wanderstrecken von 4 (max. 12) km zurückgelegt werden.</p> <p>Der Laubfrosch gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“ und ist von Naturschutzmaßnahmen abhängig. Ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Münsterlandes.</p> <p>Ein Aquatischer Lebensraum ist durch die Gebäudeplanung nicht betroffen.</p> <p>Der zu überbauende potentielle terrestrische Lebensraum zeichnet sich durch Pflasterflächen und „Abstandsgrün“ aus und unterliegt im Eingriffsbereich starker Nutzung durch Fahrzeuge und Schülerfrequenzierung. Aus diesen Gründen befindet sich im Eingriffsbereich für das Gebäude dauerhaft keine lokale Population.</p> <p>Es ist aufgrund der vorhandenen Bebauungen und der o.a. Aktionsradien sehr unwahrscheinlich, dass diffus wandernde Individuen den Baubereich eindringen. Eine erhebliche Betroffenheit durch eine Zerschneidung von jahreszeitlich getrennten Lebensräumen entsteht nicht.</p> <p>Eine weitere Beeinträchtigung durch Lebensraumverluste ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten, da geeignete Sommerlebensräume nicht und Winterlebensräume in untergeordnetem Maße betroffen sind.</p>				
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung):			
	Errichtung von Schutzzäunen zur Vermeidung von Verlusten von diffus wandernden Individuen			
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) : -			
	Unterhalb des Brückenbauwerkes wird das Ufer nicht gepflastert, sondern mit anstehendem Boden zur weitgehenden Entwicklung einer Vegetationsdecke gestaltet			
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) : -			
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen) -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen nach Realisierung der unter 3 beschriebenen Maßnahmen, Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang				
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		Ja	Nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		Ja	Nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V. m. § 44 (5)]?		Ja	Nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V. m. § 44 (5)]?		Ja	Nein

5. Beurteilung der Ausnahmegesetzungen (wenn mind. eine der unter 4. genannten Frage mit „ja“ beantwortet wurde)			
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	Ja	Nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	Ja	Nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	Ja	Nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Nach: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 11/2010

3. Abschließende Beurteilung und Ergebniszusammenfassung

Im Auswirkungsbereich des geplanten Änderungsbereiches im Gebiet der Stadt Telgte wurde für die insgesamt vorkommenden oder zu erwartenden 42 „planungsrelevanten“ Arten geprüft und dargelegt, ob durch den Neubau des Schulgebäudes eine potenzielle erhebliche Betroffenheit besteht.

Für die Arten lässt sich eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben ausschließen oder liegt die Betroffenheit liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Streng geschützte Pflanzenarten sind nicht nachgewiesen, Vorkommen sind nach Prüfung auch der einschlägigen Literatur auch nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten oder besonders geschützten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und europäischen Vogelarten durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule Westbevern Dorf“ in Telgte sind nicht zu erwarten.

Beurteilungsrelevante Kenntnisdefizite, die weitergehende Untersuchungen nötig machen würden, konnten nicht festgestellt werden.

Aufgestellt:

Münster, 05.03.2015



-Dipl.-Geograph-
i.A. Ralf Rodenjohnn